

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz — StahlInvZulÄG)

A. Zielsetzung

Die Förderung von Umstrukturierungsinvestitionen in der Stahlindustrie soll vereinheitlicht und für die Beteiligten durchschaubarer gemacht werden.

B. Lösung

Erhöhung der Stahlinvestitionszulage von 10 auf 20 vom Hundert.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

zusätzliche Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung der Zulage

	1983	1984	1985
insgesamt	—	300 Mio. DM	360 Mio. DM
davon Bund	—	150 Mio. DM	180 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 641 00 — Sta 19/83

Bonn, den 2. September 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz — StahlInvZulÄG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 526. Sitzung am 2. September 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz — StahlInvZulÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie**

Das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1557), geändert durch Artikel 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird um die Kurzbezeichnung und um die Abkürzung „(Stahlinvestitionszulagengesetz — StahlInvZulG)“ ergänzt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „10 vom Hundert“ durch die Worte „20 vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Wird das in dem Antrag bezeichnete Investitionsvorhaben von einem anderen als dem Steuerpflichtigen, der den Antrag gestellt hat, durchgeführt, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.“

4. In § 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die Inanspruchnahme der Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus.“

5. In § 5 wird der bisherige Text Absatz 1; es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1557) ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige durch die vorstehende Fassung der Vorschrift schlechtergestellt würde und dies in der Bescheinigung nach § 2 festgestellt wird.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrattreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Zweck der Änderung des Stahlinvestitionszulagengesetzes ist die Anhebung des Satzes der Stahlinvestitionszulage von 10 auf 20 v. H.

Mit der Erhöhung der Stahlinvestitionszulage soll die Förderung von Umstrukturierungsinvestitionen in der Stahlindustrie vereinheitlicht werden. Bei gegebenen Voraussetzungen soll ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in Höhe von 20 v. H. bestehen.

Nach geltendem Recht können für Investitionen über die Stahlinvestitionszulage von 10 v. H. hinaus z. B. Haushaltsmittel bis zum Höchstsatz (Subventionswert) von insgesamt 20 v. H. und, wenn besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, bis zu 30 v. H. gewährt werden. Bei den meisten Anträgen auf Förderung von Investitionsvorhaben war daher sowohl nach den Vorschriften des Stahlinvestitionszulagengesetzes als auch nach den Zuwendungsbestimmungen für Haushaltsmittel zu entscheiden.

Mit der erhöhten Zulage wird die finanzielle Flankierung der Umstrukturierungsinvestitionen durch die öffentliche Hand vereinfacht und für die Beteiligten transparenter gemacht.

Die Anträge der Unternehmen auf Erteilung einer Bescheinigung, die fristgerecht zum 30. Juni 1982 gestellt wurden, sind auch Grundlage für die auf 20 v. H. erhöhte Zulage. Neue Anträge sind nicht zu stellen.

Die Erhöhung der Stahlinvestitionszulage führt zu folgenden Steuermindereinnahmen

	1983	1984	1985
	— Mio. DM —		
insgesamt	—	300	360
davon Bund	—	150	180

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Durch die vorgesehene Ergänzung der Überschrift soll die künftige Zitierweise des Gesetzes erleichtert werden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 1 Abs. 3 des Gesetzes wird der Investitionszulagensatz aus dem im Allgemeinen Teil der Begründung genannten Gründen von 10 v. H. auf 20 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist bedingt durch den zwischenzeitlichen Ablauf der Antragsfrist. In dem neu aufgenommenen Satz 2 wird klargestellt, daß die bereits gestellten, bisher aber noch nicht beschiedenen Anträge auch dann ihre Gültigkeit behalten, wenn das in dem Antrag genannte Investitionsvorhaben durch ein anderes Unternehmen — z. B. infolge Rechtsnachfolge — durchgeführt wird. Die Neuregelung dient somit in erster Linie der Rechtssicherheit. Darüber hinaus trägt sie dazu bei, daß wünschenswerte Investitionen nicht deshalb unterbleiben, weil sie von den antragstellenden Unternehmen nicht mehr bzw. nicht mehr in der Weise durchgeführt werden können, wie ursprünglich beabsichtigt.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung des § 3 des Gesetzes wird klargestellt, daß die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes neben der Inanspruchnahme der Investitionszulage nach diesem Gesetz nicht zulässig ist.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des § 5 des Gesetzes soll sicherstellen, daß Stahlunternehmen mindestens eine Investitionszulage von 10 v. H. erhalten, wenn nach den Vorschriften des Subventions-Kodex Stahl eine Investitionszulage von 20 v. H. nicht gewährt werden kann.

Zu Artikel 2

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Der Artikel enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die vorgeschlagene Erhöhung der Stahlinvestitionszulage von 10 auf 20 v. H. stellt nur einen Teilbereich der Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme der Eisen- und Stahlindustrie dar.

Der Bundesrat geht davon aus, daß Bund und Länder bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens Verständigung über Art, Umfang und Aufbringung der staatlichen Fördermaßnahmen zur Begleitung der von den Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie beabsichtigten Umstrukturierungsmaßnahmen erzielen.

Die Hilfen an die Stahlindustrie sollen vordringlich zur Stärkung der Investitionskraft und zu einer auch regional ausgewogenen Zukunftssicherung der Unternehmen beitragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden“ gestrichen. Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Der Antrag kann bis zum 30. April 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden; er kann bis zum 31. Dezember 1983 nachgeholt werden, wenn vor dem 1. Juli 1982 die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt waren und für die Vorhaben eine Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist. Wird das in dem Antrag bezeichnete Investitionsvorhaben von einem anderen als dem Steuerpflichtigen, der den Antrag gestellt hat, durchgeführt, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.“

Begründung

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Verdoppelung der Stahlinvestitionszulage von bisher 10 v. H. auf 20 v. H. Während die begünstigten Investitionen noch nicht abgeschlossen und die vorgesehenen Zulagen noch nicht gewährt worden sind, ist die Antragsfrist seit über einem Jahr abgelaufen. Der Entwurf sieht keine neue Antragsfrist vor.

Die rückwirkende Anhebung der Stahlinvestitionszulage bedeutet eine maßgebliche Ände-

rung der Geschäfts- und Entscheidungsgrundlage für solche Unternehmen, die seinerzeit die Wahl zwischen der Stahlinvestitionszulage in Höhe von 10 v. H. (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StahlInvZulG) und der Regionalzulage in Höhe von 8,75 v. H. (§ 1 Abs. 4 Satz 2 InvZulG) hatten.

Mit der Anhebung der Stahlinvestitionszulage auf nunmehr 20 v. H. entsteht ein Begünstigungsgefälle von 11,25 v. H. zu Lasten der Unternehmen, die sich seinerzeit — z. B. zur Vermeidung eines langwierigen und im Ergebnis unsicheren Bescheinigungsverfahrens unter Inkaufnahme der geringen Subventionswertdifferenz von damals 1,25 v. H. — für die Regionalzulage entschieden haben.

Das Fehlen einer Übergangsregelung bei einer solchen rückwirkenden schwerwiegenden Änderung der Geschäfts- und Entscheidungsgrundlage verstößt gegen die verfassungsrechtlich verankerten rechtsstaatlichen Grundsätze einer zulässigen gesetzlichen Rückwirkung (Prinzip des Vertrauensschutzes). Die als Begünstigung vorgesehene Verdoppelung der Stahlinvestitionszulage würde ein Unternehmen im Wettbewerb benachteiligen, das angesichts der gravierenden Änderung der Geschäftsgrundlage seine Entscheidung nicht mehr nachträglich ändern kann, während andere Unternehmen ohne weiteres in den Genuß der Anhebung gelangen. Darin liegt ein Verstoß gegen den das Steuerrecht prägenden Gleichheitsgrundsatz. Dem kann nur abgeholfen werden durch eine Verlängerung der Antragsfrist für solche Unternehmen, bei denen im Zeitpunkt des Ablaufs der ursprünglichen Antragsfrist die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung der Stahlinvestitionszulage vorgelegen haben.

Zum Ausschluß von Mißbräuchen dieser Übergangsregelung und damit zur Vermeidung einer nicht gewollten Ausweitung des Adressatenkreises soll die Antragsfrist nur für solche Investitionsvorhaben verlängert werden, die bereits vor dem 1. Juli 1982 nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt waren und für die eine Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Übergangsregelung fallen bei dem von der Bundesregierung für die Jahre 1984/85 vorgesehenen Gesamtfinanzrahmen von 660 Mio. DM nicht ins Gewicht, weil sie entweder davon abgedeckt sind oder nur geringfügig darüber hinausgehen.

